

**Batterien
gehören zurück**
www.inobat.ch



**Informationen zur Entschädigung
qualifizierter Beförderer
von gebrauchten Batterien**

Geltungsbereich

INOBAT entrichtet Transport- und Sammelentschädigungen an qualifizierte Beförderer von gebrauchten Batterien (Transporteure). Diese Entschädigungen gelten nur für Batterien, die der gesetzlichen vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) unterstellt und nicht gebührenbefreit sind.

Die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG)

Inverkehrbringer von Batterien müssen im Zollinland (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) eine gesetzlich obligatorische VEG auf jede in Verkehr gebrachte Batterie entrichten. Diese Gebühr wird unter anderem für die Sammlung und den Transport gebrauchter Batterien verwendet. INOBAT ist im Auftrag des Bundes für die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG zuständig.

Befreiung von der Gebührenpflicht

INOBAT kann Industrie- und Fahrzeugbatterien von der gesetzlichen Gebührenpflicht befreien, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Aktuell von der Gebührenpflicht befreit sind:

- Nahezu alle bleihaltigen Industrie- und Fahrzeugbatterien. Der Bleierlös aus diesen Batterien vermag sämtliche Kosten zu decken, die für ihre umweltgerechte Entsorgung anfallen.
- Grosse und schwere Lithiumbatterien aus der E-Mobilität (insbesondere E-Autos, E-Busse etc.).

Firmen, die gebührenbefreite Batterien in Verkehr bringen, müssen die Kosten für deren umweltgerechte Entsorgung selber übernehmen.

Sammelentschädigung

Voraussetzungen

Qualifizierte Beförderer können eine Sammelentschädigung beantragen, wenn sie an ihrem Domizil oder an einer eigenen Niederlassung eine Sammelstelle betreiben und gebrauchte Batterien von Verbrauchern entgegennehmen. Sie gelten per Definition als freiwillige Sammelstelle. Auf Gesuch hin entrichtet INOBAT eine gewichtsabhängige Entschädigung:

inobat.ch/de/Recyclingpartner/Sammelstellen/Allgemeines.php

ACHTUNG: Für gebrauchte Batterien, die der Transporteur bei einer Sammelstelle abholt und vor dem Weitertransport zum Entsorger – aktuell zur Batrec Industrie AG – bei sich zwischenlagert, wird keine Sammelentschädigung entrichtet. Für diese Leistung kann lediglich eine Transportentschädigung vom Ort der Abholung bis zum Entsorger geltend gemacht werden.

Höhe der Sammelentschädigung

Die Entschädigungssätze von INOBAT sind unter inobat.ch publiziert. Eine Entschädigung wird ab einer gesammelten Menge von 350 kg pro Abgabe bezahlt. Für gebührenbefreite Batterien wird keine Sammelentschädigung entrichtet. Eine Ausnahme bilden kleine Bleibatterien, die beim Entsorger im Sammelgemisch mit Gerätebatterien angeliefert werden. Der Abgeber kann entsprechende Batterien in der Regel nicht von üblichen Gerätebatterien unterscheiden.

Transportentschädigung

Voraussetzungen

Anspruch auf eine Transportentschädigung haben alle qualifizierten Beförderer von gebrauchten Batterien, die mit INOBAT eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

Transporteure von INOBAT, die gebrauchte Batterien gemäss Vereinbarung beim Abgeber abholen und zum Entsorger befördern, haben Anrecht auf eine distanz- und gewichtsabhängige Entschädigung. INOBAT stellt ihnen hierzu ein Meldeportal zur Verfügung.

Höhe der Transportentschädigung

Gebührenbefreite Batterien

Wie bereits erwähnt bezahlt INOBAT keine Transportentschädigung für gebührenbefreite Batterien und stellt für diese Batterien auch keine Sammel- und Transportgebinde zur Verfügung.

Transporteuren von INOBAT, die gebührenbefreite Batterien zur umweltgerechten Entsorgung entgegennehmen, empfehlen wir, den Abgeber vorab über sämtliche damit verbundenen Kosten (Zurverfügungstellung der Sammel- und Transportgebinde, Verlad, Transport und Entsorgung) zu informieren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind kleine Bleibatterien, die im Sammelgemisch mit Gerätebatterien anfallen (analog Sammelentschädigung).

Gebührenbelaste Batterien

Die Höhe der Transportentschädigung geht aus der Vereinbarung mit INOBAT hervor. Weiter publiziert INOBAT die Entschädigungsansätze auf [aditus.ch](https://www.aditus.ch).

Entschädigungsgrundsätze

Alle Batterien, die in INOBAT Sammel- und Transportgebinden transportiert und zum Entsorger geliefert werden, werden in Abhängigkeit von Gewicht und Distanz mit 85%, 100%, 115% oder 120% der Basisentschädigung vergütet. Gesuche für die Entschädigung von Transporten, die in nicht ADR-konformen Sammel- und Transportgebinden durchgeführt werden, können von INOBAT abgelehnt werden.

Für problematische und möglicherweise problematische Lithiumbatterien, die in INOBAT-Stahlfässern oder andern ADR-konformen Sammel- und Transportgebinden transportiert und zum Entsorger geliefert werden, gilt ein höherer Vergütungssatz als für die restlichen gebührenpflichtigen Batterien: INOBAT publiziert die jeweiligen Entschädigungssätze auf [aditus.ch](https://www.aditus.ch).

Erbringt der Transporteur nebst dem eigentlichen Transport und damit unmittelbar verbundenen Dienstleistungen (z.B. Labeling von Gebinden, Verwaltung/Administration von Begleitscheinen etc.) noch weitere Dienstleistungen (Erstellung VeVA-Begleitscheine, Verpackungsleistungen etc.), ist er berechtigt, diese dem Abgeber in Rechnung zu stellen.

Für beschädigte und defekte Lithiumbatterien, die aufgrund der hohen Brandgefahr und aus sicherheitstechnischen sowie gesetzlichen Gründen nicht mehr in einem Sammel- und Transportgebinde von INOBAT transportiert werden dürfen, vermittelt INOBAT Transporteure, die spezielle brandschutzsichere und UN-geprüfte Sicherheitsbehälter zur Verfügung stellen können. Die Transportentschädigung für solche Transporte regelt INOBAT individuell. Transporte in einem speziellen Sicherheitsbehälter sind INOBAT vor der Ausführung zu melden.

Sammel- und Transportgebinde von INOBAT

INOBAT stellt Sammelstellen und Transporteure für die Abgabe von gebührenbelasteten gebrauchten Batterien an den Sammelstellen folgende Sammel- und Transportgebinde zur Verfügung:



Sammelfass klein für die «Kleinstsammler» (6,4 l)



UN-geprüfter Gefahrgutbehälter für Industrie- und Gerätebatterien (120 l)
Pfand CHF 20.–



UN-geprüfte Stahlfässer für Lithiumbatterien mit Inliner und Brandschutzmaterial/Vermiculit (50 und 212 l)
Pfand CHF 15.– und CHF 25.–

Weitere Informationen

Grosse Batterien

Die Gebührenpflicht auf Batterien mit einem Stückgewicht von über 5 kg hat erst seit dem Jahr 2012 Gültigkeit. Das heisst, dass heute Batterien abgegeben werden, die möglicherweise vor dem Gebührenobligatorium in Verkehr gebracht worden sind. Es handelt sich dabei insbesondere um grössere Batterien aus dem Industriebereich.

Das System des Gebührenobligatoriums basiert auf dem Umlageverfahren. Die Gebühr, die heute auf neue Batterien erhoben wird, kommt somit für die Entsorgung jener leeren Batterien auf, die heute anfallen. Daher entschädigt INOBAT auch den Transport dieser Batterien, wenn sie von qualifizierten Beförderern entgegengenommen und in INOBAT Sammel- und Transportgebinden oder anderen ADR-konformen Gebinden zum Entsorger transportiert werden.

Missbrauch verhindern

Wenn Transporteure von INOBAT für die Entgegennahme und den Transport von grösseren Mengen gebrauchter Batterien angefragt bzw. damit beauftragt werden (z.B. grosse USV-Anlagen, die keine Bleibatterien enthalten), bitten wir sie, INOBAT vorgängig zu informieren. INOBAT klärt ihrerseits einen möglichen Missbrauch direkt mit dem Abgeber ab. Ein Missbrauch liegt dann vor, wenn sich eine Firma vom Abgeber für die Entsorgung der Batterien entschädigen liess, diese dann aber spekulativ zwischenlagert, mit dem Ziel, diese Batterien später zulasten des Gebührensystems zu entsorgen.

Damit wir gemeinsam Missbräuche verhindern und die administrativen Kosten möglichst tief halten können, sind wir auf eine gute Zusammenarbeit mit unseren Transporteuren angewiesen.

Danke, dass Sie INOBAT unterstützen!

Wer organisiert Entsorgung und Recycling von Batterien?

INOBAT, Batterierecycling Schweiz, erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die vorgezogene Entsorgungsgebühr. Damit finanziert und organisiert sie Sammlung, Transport und Recycling von gebrauchten Batterien sowie Kommunikationsmassnahmen für Handel und Bevölkerung.

Weitere Informationen über Batterierecycling in der Schweiz erhalten Sie unter **inobat.ch** oder direkt bei uns:



INOBAT

Batterierecycling Schweiz

Postfach 1023

3000 Bern 14

inobat@awo.ch / 031 380 79 61

INOBAT ist Mitglied von

